

„AIM - Akademie für internationales Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-
Management e. V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „AIM - Akademie für internationales Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die AIM - Akademie für internationales Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management e. V. mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management. Insbesondere die Vermögensverwaltung für studentische Projekte und die Verwaltung von Vermögensgegenständen des Studiengangs sollen effizient organisiert werden.
- (3) Ebenso verfolgt der Verein den Zweck die Erziehung, Voiks- und Berufsbildung in den Bereichen Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management zu verbessern. Insbesondere sollen Jugendliche und Studierende in den Bereichen Sport, Tourismus und Mobilität gefördert werden.
- (4) Weiterhin soll der Umweltschutz gefördert werden, indem die Bereiche Mobilität, Sport und Tourismus umweltfreundlich gestaltet werden. Hierfür werden die Ansätze von nachhaltigem Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management weiterentwickelt und gefördert – regional, national und international.
- (5) Zusätzlich verfolgt der Verein den Zweck, den Sport zu fördern.
- (6) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Meetings, Conferences, Incentives und Events mit Bezug zum Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management)
 - b) die Vergabe oder Unterstützung von Forschungsvorhaben und Forschungsaufträgen mit Bezug zum Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-

Management (z. B. studentische Projekte, Abschlussarbeiten, Prämierung von hervorragenden Leistungen in Studium und Forschung, Veröffentlichung von Publikationen in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe)

- c) die Information und Beratung bezüglich verschiedener Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management (z. B. Studien- und Berufsberatung, Netzwerkbildung zwischen Studieninteressenten, Studierenden und Absolventen)
- d) die Entwicklung und Förderung von Angeboten für nachhaltige Tourismus- und Freizeitgestaltung (z. B. Förderung von Naherholung und umweltfreundlichen Tourismus- und Freizeitaktivitäten wie Radfahren und Segeln).
- e) die Entwicklung und Förderung von Angeboten für nachhaltigen Freizeit- und Leistungssport sowie Sporttourismus (z. B. Entwicklung und Durchführung von Sportveranstaltungen, Exkursionen zu Veranstaltungen im Freizeit- und Leistungssport sowie Sporttourismus).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein "AIM - Akademie für internationales Mobilitäts-, Sport- und Tourismus-Management e. V." mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf kein Vereinsvermögen an Dritte oder Mitglieder verschenken.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder werden können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein sowie Personengesellschaften, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

HS

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt des Mitglieds, sowie durch Löschung des Vereins im Vereinsregister.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- a) Vereinsschädigendes Verhalten
- b) Schuldhaft grobe Verletzung der Vereinsinteressen
- c) Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags

§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können sich jedoch die durch die Amtsführung entstandenen Aufwendungen ersetzen lassen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

- (2) Abweichend von § 8 (1) beträgt die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungs- oder Zweckänderung sechs Wochen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder möglich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Beschlussfassungen über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Auf einstimmigen Wunsch aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann von dieser Regel abgesehen werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten, zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung übertragen sind. Er ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet auch sein Amt im Vorstand.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt und fasst Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HTW des Saarlandes, Waldhausweg 14, 66123 Saarbrücken, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

06.07.2013

89